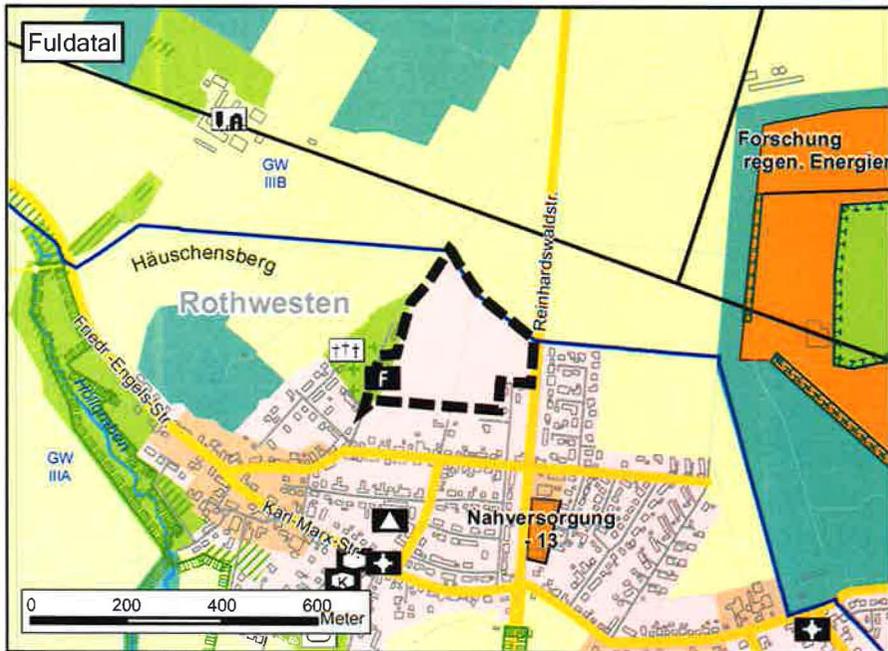
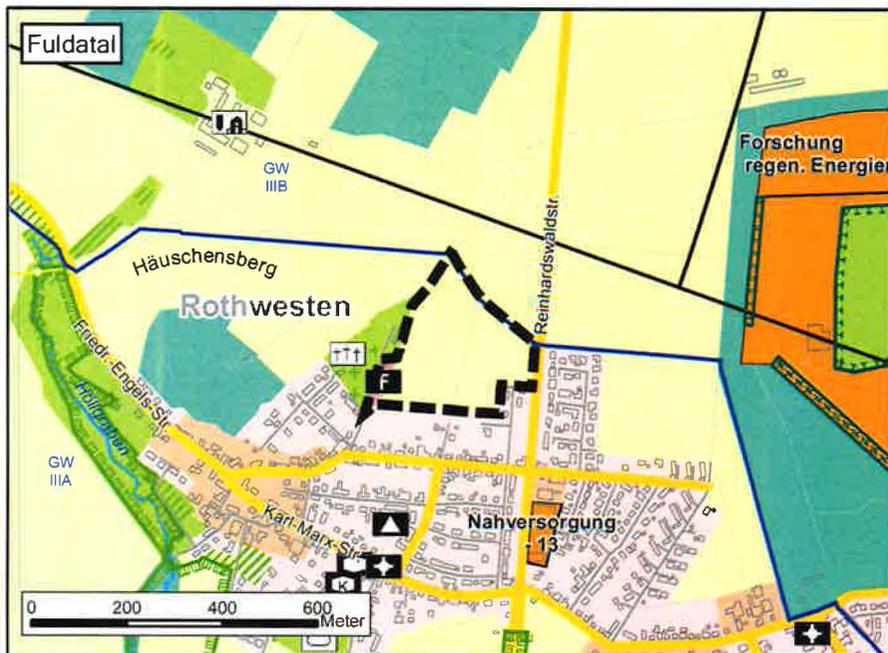


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung

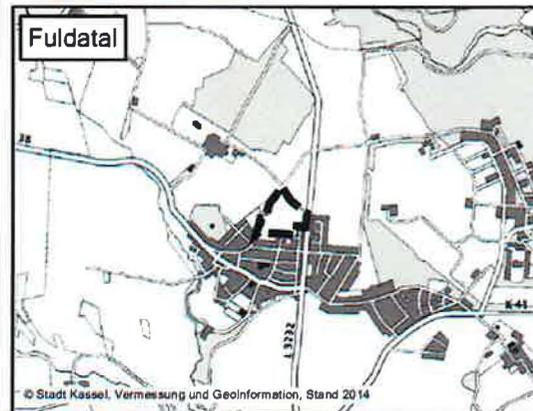


Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- F Feuerwehr
- K Kindergarten
- C Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- + Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- ▲ Schule
- Strassenverkehrsflächen
- Grünflächen
- †† Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Aussenbereich
- Flächen für Wald
- Trinkwasserschutzgebiet*
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Landschaftsschutzgebiet*
- Geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Bauschutzbereich nach LuftVG*
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassene Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation, Umgebungskarte, © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2014
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 * Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes Umwelt und Geologie, Wiesbaden (Daten verändert)
 * Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer- / Bodenschutz
 * Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkensamwerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 39 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 10.02.2016 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 20.02.2016. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 29.02.2016 bis 31.03.2016 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 39 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 21.09.2016.

Der Verbandsdirektor

Dirk Stochla

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT



mit Verfügung vom 26.10.2016

AZ.: 21/1 - ZRK-6-

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag: *Stochla*

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 39 wurde nach Hauptsatzung am 3.11.16 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Verbandsdirektor

Dirk Stochla

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 39 "Im Ahrenfeld", Rothwesten

Stand	geändert	Maßstab
16.11.15		1:15.000
Klu / Özd		

Ständeplatz 13
34117 Kassel
www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Kassel, den 01.12.2015
Kluge /Vesper/ de Gero

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 39 "Im Ährenfeld, Rothwesten"
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldata

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Rückwidmung von ca. 6,3 ha Wohnbauflächen im Bereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Ährenfeld“ im Ortsteil Rothwesten der Gemeinde Fuldata in „Flächen für die Landwirtschaft“. Hierdurch soll Entwicklungsspielraum an anderer Stelle gewonnen werden.

Im gleichen Rahmen wird die bisherige planerische Darstellung des Feuerwehrstandortes als „Grünflächen“ der aktuellen Nutzung angepasst und in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert, damit der Flächennutzungsplan den Willen der Kommune adäquat wiedergibt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst 6,6 ha.

Die Gemeinde Fuldata führt im Parallelverfahren die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Ährenfeld“ mit dem Ziel, Wohnbauflächen zurückzunehmen, durch.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt in der Gemeinde Fuldata am nördlichen Rand des Ortsteils Rothwesten.

Er wird begrenzt:

- im Norden und Nordosten von der „Winterbürener Straße“,
- im Osten von der „Reinhardswaldstraße“ (L 3232),
- im Süden durch eine Linie nördlich der vorhandenen Wohnbebauung nördlich der Friedrich-Engels-Straße und
- im Westen entlang der Straße „Am Osterberg“, oberhalb der Feuerwehr entlang der östlichen Flurstücksgrenze bis zur „Winterbürener Straße“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt den Änderungsbereich überwiegend als „Wohnbauflächen“ dar. Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich in der Zone III A eines Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID 633-012, Verordnung vom 20.08.1975, StAnz. 39/1975, S. 1822).

Der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Rothwesten wird im aktuellen FNP mit dem Symbol "Feuerwehr" auf „Grünflächen“ dargestellt.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan 2009 sind die Flächen des Änderungsbereiches als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ und der westliche Teilbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgestellt.

Da der Flächenumfang der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung 5 ha überschreitet, ist im Zuge dieses Verfahrens ein Abweichungsverfahren von den Zielen des Regionalplans Nordhessen durchzuführen.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes (rechtswirksam seit 19.10.2007) sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die wesentlichen Grundlagen für den dieser FNP-Änderung als gesonderter Teil der Begründung beigegebenen Umweltbericht.

2.5 Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept 2015 (SRK; 03/2006)

Sämtliche der Gemeinde Fuldataal gemäß SRK 2015 zufallenden Flächen für eine Wohn- bzw. Mischgebietsentwicklung sind in den FNP des ZRK eingeflossen, sodass derzeit keine weiteren Wohngebietsausweisungen möglich sind. Hiervon entfallen auf den Änderungsbereich 6,3 ha. Durch die Rückwidmung dieser Fläche in „Flächen für die Landwirtschaft“ erhöht sich die Reserve für eine Wohnbaulandentwicklung z.B. im Ortsteil Ihringshausen. Die Rückwidmung in „Flächen für die Landwirtschaft“ folgt damit den Zielsetzungen des SRK.

Die Änderung der Darstellung von „Grünflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ ist nicht SRK-relevant.

- Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (02/2007)

Für den Änderungsbereich werden im KEP Zentren keine Aussagen getroffen.

- Verkehrsentwicklungsplan 2030 (07/2015)

Die Rücknahme der zurzeit noch unbebauten und im FNP dargestellten „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ hat keine verkehrlichen Auswirkungen.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Um den gesetzlichen Vorgaben des BauGB nach einer Begrenzung neuer Flächeninanspruchnahme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, wird eine Rücknahme von bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen im Gemeindegebiet von Fuldataal erforderlich. Dies entspricht auch den verbandlichen Zielsetzungen des Siedlungsrahmenkonzeptes (SRK) 2015.

Der BP Nr. 7 „Im Ährenfeld“ wurde seinerzeit aufgestellt, um Wohnbauland für die Bundeswehrangehörigen der nahegelegenen, inzwischen aber aufgegebenen Fritz-Erler-Kaserne zur Verfügung zu stellen. Auf dem als Wohnbaufläche ausgewiesenen Areal gab es in den zurück liegenden 40 Jahren nur im Randbereich Bautätigkeit in geringem Umfang. Ein Großteil der Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Mit der teilweisen Rücknahme von Wohnbauflächen wird die disponible Wohnbaulandreserve der Gemeinde Fuldataal aufgestockt und der verbliebene Teil des Wohngebietes städtebaulich neu geordnet (Umgestaltung des Ortsrandes sowie der vorhandenen Erschließung). Deshalb können jetzt zentraler gelegene und stärker nachgefragte zentrumsnähere Flächen entwickelt werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Die Rückwidmung der „Wohnbauflächen“ erfolgt, um Planungsspielraum für eine an den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinde orientierte Entwicklung zu gewinnen. Die zur Einhaltung der Vorgaben des SRK erforderliche Rückwidmung baulicher Flächen in Nichtbauflächen erscheint am gewählten Standort am günstigsten, weil es sich hierbei um einen Bereich handelt, der peripher gelegen und für die gemeindliche Entwicklung von untergeordneter Bedeutung ist. Das Planungsziel, Wohnbauland für Bundeswehrangehörige zur Verfügung zu stellen, ist mit der Aufgabe der Fritz-Erler-Kaserne entfallen.

Alternativen zu diesem Standort gibt es nicht, da hier eine Wohnbaufläche zurückgenommen wird, was in diesem Umfang an anderer Stelle im Gemeindegebiet Fuldataals nicht möglich ist.

Der Umfang der Flächenrückwidmung von ca. 6,3 ha ist relativ groß, jedoch sinnvoll, um den gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung von Flächeninanspruchnahme zu entsprechen. Wie bereits unter 3 Nutzungs- und Planungsziele ausgeführt, wird dieser Planungs Spielraum an anderer Stelle im Gemeindegebiet benötigt, um die zentral gelegene Bereiche der Gemeinde zu entwickeln.

Weil auf dieser Rücknahmefläche keine baulichen Eingriffe vorgenommen werden, sind keine naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.

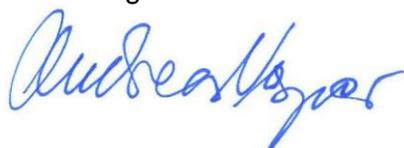
Bei dem Areal handelt es sich um eine große, zusammenhängende Ackerfläche von guter bis sehr guter Bodenqualität. Die Rücknahme der bisherigen Planungsabsicht (Wohnungsbau) ermöglicht daher die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Mit der Darstellung des Feuerwehrstandortes als „Flächen für den Gemeinbedarf“ soll der FNP den Planungswillen adäquat wiedergeben. Diese Änderung entfaltet keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Wohnbauflächen	6,3 ha	
Grünflächen	0,3 ha	
Flächen für die Landwirtschaft		6,3 ha
Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)		0,3 ha
zusammen	6,6 ha	6,6 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Andreas Vesper

Umweltbericht

1. Planungsziel und Lage

Im Änderungsbereich soll eine am nördlichen Ortsrand von Rothwesten gelegene Fläche, die in früheren Planungen als Wohnbaufläche vorgesehen war, wieder einer nichtbaulichen Nutzung gewidmet werden. Des Weiteren soll die planerische Darstellung des Feuerwehrstandortes von „Grünflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

Die Rücknahme der Planung möglicher baulicher Eingriffe dient der Umsetzung der Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB).

• Fachplanungen

Die in den umweltbezogenen Fachplanungen verankerten Ziele und Vorgaben aus

- dem Landschaftsplan des ZRK (2007)
- Klimagutachten (Fortschreibungen 1999 und 2009)
- Landschaftsrahmenplan 2000
- Regionalplan Nordhessen 2009

werden durch die Rücknahme der Eingriffsmöglichkeit unterstützt.

• Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

- im Änderungsbereich sowie östlich und südlich angrenzend „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“, nördlich und westlich angrenzen "Vorbehaltsgebiet f. Landwirtschaft"; der Änderungsbereich wird überlagert von "Vorranggebiet Regionaler Grünzug".

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

- Raum mit geringer Strukturvielfalt; der Landschaftsrahmenplan trifft keine weiteren Aussagen zur Entwicklung

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN

- Das Vorhaben liegt im Landschaftsraum 107 "Offene Agrarlandschaft westlich und nördlich von Rothwesten". Der Landschaftsplan beschreibt Lage, Ziele und Leitbilder für den Landschaftsraum (LR) wie folgt:

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes:

Die v.a. ackerbaulich genutzte Fläche wird durch die Einschnitte von Espe und Höllgraben stärker reliefiert. Vereinzelt Feldgehölze an Wegrändern und Obstwiesen sind vorhanden. Ein großer Bereich wird vom Gut Winterbüren eingenommen und weist neben dem eigentlichen Gutsgelände einen Park und eine größere Waldfläche auf. Einen landschaftlich markanten Punkt stellt die basaltische Kuppe des Häuschens-Bergs dar. Im südöstlichen Bereich Laubwald, Nadelforstriegel und extensiv beweidetes Grünland.

- Leitbild des Landschaftsraumes:

Durch vernetzende Elemente gegliederte und angereicherte Agrarlandschaft. Der Landschaftsraum wird weiterhin durch Alleén, naturnahe Waldbestände, sowie ein abwechslungsreiches Relief strukturiert. Dies kommt den weiteren Funktionen des Landschaftsraumes als Naherholungsgebiet zugute. Der Charakter einer offenen Agrarlandschaft wird gewahrt.

- Vorrangige Funktionen:

Landwirtschaft, Naherholung, Oberflächen- und Grundwasserschutz, Biotopschutz

- Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes / Konflikte

Aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit der Böden soll der Landwirtschaft Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die beabsichtigte Rücknahme der Siedlungserweiterungsplanung stellt keinen Eingriff im Sinne von BauGB und BNatSchG dar. Daher entfällt die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß Kap. 5 BNatSchG.

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich in der Datenbank des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistische/vegetationskundliche Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In diese Datenbank werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in die Datenbank eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist mit dem Vorkommen artenschutzrelevanter Arten kaum zu rechnen. Durch die geplante Beibehaltung der derzeitigen Nutzung kommt es nicht zu Veränderungen der bestehenden Verhältnisse.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter

a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Aufgrund der Biotop- und Nutzungsstrukturen ist von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Boden aus lößlehmreichen Soliflukationsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen. Die Bodenkarte zeigt eine mittlere Feldkapazität an. A1-Böden nach <i>Richtscheid</i> (Standortkarte von Hessen). Der Bodenviewer Hessen bescheinigt ein hohes bis sehr hohes Ertragspotential sowie eine mittlere Erosionsanfälligkeit, abhängig von der angebauten Feldfrucht. Insgesamt werden die anstehenden Böden gemäß Bodenviewer als mittel- bis sehr hochwertig beurteilt.
Wasser	Mittlerer Buntsandstein mit hoher Grundwasserergiebigkeit und mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit, aufgrund geringmächtiger Deckschichten. Wasserschutzgebiet Zone III A eines Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID 633-012, Verordnung vom 20.08.1975, StAnz. 39/1975, S. 1822). Im beplanten Gebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Randbereich eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes nördlich des Plangebietes, im südlichen, siedlungsnäher gelegenen Bereich Misch- und Übergangsklimate.

Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Relativ ausgeräumte Ackerlandschaft in Ortsnähe; Gebiet mit wenig landschaftsbildprägenden Elementen.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Es besteht eine geringe Vorbelastung durch Verlärmung und Schadstoffeinträge, ausgehend von der L3232.
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Im Eingriffsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

<p>Mensch Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Pflanzen/Tiere Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Boden Kein Flächenverbrauch, dadurch bleiben die Bodenfunktionen erhalten.</p> <p>Wasser Keine Versiegelung, dadurch keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.</p> <p>Klima/Luft Keine Bebauung, die klimatischen Funktionen der freien Feldflur bleiben erhalten.</p> <p>Landschaft Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Kultur-/Sachgüter Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>

3. Beschreibung der Nullvariante

Das bestehende Planungsrecht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes mit weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten bliebe bestehen. Eine bauliche Entwicklung wäre aufgrund der peripheren Lage nicht absehbar.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt

d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Trinkwasserschutzgebiet Zone III A
Verträglichkeitsprüfung	Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Durch die Rücknahme der geplanten Wohnbauflächen und Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung bleibt der derzeitige Status erhalten. Positive oder negative Umweltauswirkungen werden weiterhin durch die landwirtschaftlichen Methoden bedingt. Die kleinflächige Änderung der planerischen Darstellung von „Grünflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ ändert nichts an der Gesamteinschätzung.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Ein Ausgleich ist gemäß § 1a (3) BauGB nicht erforderlich, da keine Eingriffe baulicher Art erfolgen oder ermöglicht werden.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Standortalternativen existieren aufgrund des Charakters dieser Planung als einer Rückwidmung einer baulich gewidmeten Fläche in eine nicht-bauliche Nutzung nicht. Die Nullvariante ist als Planungsalternative zu vermeiden, da die ggw. Widmung nicht die städtebauliche Zielsetzung widerspiegelt. Gleichzeitig würde eine Beibehaltung des bauplanungsrechtlichen IST-Zustandes den Entwicklungsspielraum der Gemeinde an anderer Stelle einschränken. Der Feuerwehrstandort besteht schon seit über drei Jahrzehnten, sodass die Änderung der Plandarstellung keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung hat.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Mit der Umwidmung wird die mögliche Eingriffsintensität auf „Null“ reduziert. Negativ wirkende Summenwirkungen mit benachbarten Nutzungen werden nicht erzeugt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK zurückgegriffen. Diese beinhalten u.a. Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie die Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Empfehlungen für das Monitoring	Da hier kein Eingriff erfolgt, ist ein Eingriffsmonitoring nicht erforderlich.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Am Ortsrandbereich von Rothwesten, an dem bisher eine Wohnbaunutzung vorgesehen war, soll der gegenwärtige Zustand „landwirtschaftlich genutzte Freiflächen“ aufrechterhalten werden. Diese Nutzung wird den örtlichen Verhältnissen besser gerecht. Eingriffsmöglichkeiten werden zurückgenommen, sodass sich gegenüber dem rechtlichen IST-Zustand positive Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben. Für den Feuerwehrstandort wird lediglich die planerische Darstellung von „Grünflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert, sodass sich keine baulichen Änderungen in diesem Bereich ergeben.
--	--

Ausgabe: Kassel Mitte, Nr. 257

vom Do., 03. November 2016

Seite: 16

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Raum Kassel



Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel – Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweck- verbandes Raum Kassel – Änderungsbezeichnung: ZRK 39 „Im Ahrenfeld, Rothwesten“

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 26.10.2016 – Az.: 21/1 – ZRK-6- die von der Versammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 21.09.2016 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Fuldaatal - Änderungsnummer 39 - gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Versammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am

21.09.2016 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständepplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45–15.00 Uhr, Fr. 8.45–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, 03.11.2016

Zweckverband Raum Kassel

Dirk Stochla, Verbandsdirektor

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 39 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

November 2016

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 39 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	2
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 03.11.2016 rechtswirksam geworden, nachdem die Genehmigung der Änderung in der HNA am gleichen Tag öffentlich bekanntgemacht wurde.

Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen nachgekommen.

1. Ziel der Änderung Nr. 39 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung war die Rückwidmung von ca. 6,3 ha Wohnbauflächen im Bereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Ährenfeld“ im Ortsteil Rothwesten der Gemeinde Fuldata in „Flächen für die Landwirtschaft“. Hierdurch sollte Entwicklungsspielraum an anderer Stelle gewonnen werden.

Im gleichen Rahmen wurde die bisherige planerische Darstellung des Feuerwehrstandortes als „Grünflächen“ der aktuellen Nutzung angepasst und in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert, damit der Flächennutzungsplan die Entwicklungsziele der Kommune adäquat wiedergibt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst 6,6 ha.

Die Gemeinde Fuldata führt im Parallelverfahren die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Ährenfeld“ mit dem Ziel durch, Wohnbauflächen zurückzunehmen.

Da der Flächenumfang der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung 5 ha überschreitet, war im Zuge dieses Verfahrens gemäß § 8 HLPG ein Abweichungsverfahren von den Zielen des Regionalplans Nordhessen durchzuführen. Die Genehmigung der Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 wurde am 10.06.2016 vom Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen beschlossen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Rücknahme der geplanten Wohnbauflächen und Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung bleibt der derzeitige Status erhalten. Positive oder negative Umweltauswirkungen werden weiterhin durch die landwirtschaftlichen Methoden bedingt. Die kleinflächige Änderung der planerischen Darstellung von „Grünflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ ändert nichts an der Gesamteinschätzung.

Ein Ausgleich ist gemäß § 1a (3) BauGB nicht erforderlich, da keine Eingriffe baulicher Art erfolgen oder ermöglicht werden.

Standortalternativen existieren aufgrund des Charakters dieser Planung als einer Rückwidmung einer baulich gewidmeten Fläche in eine nicht-bauliche Nutzung nicht. Die Nullvariante ist als Planungsalternative zu vermeiden, da die ggw. Widmung nicht die städtebauliche Zielsetzung widerspiegelt. Gleichzeitig würde eine Beibehaltung des bauplanungsrechtlichen IST-Zustandes den Entwicklungsspielraum der Gemeinde an anderer Stelle einschränken.

Der Feuerwehrstandort besteht seit über drei Jahrzehnten, sodass die Änderung der Plandarstellung keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung hat.

Mit der Umwidmung wird die mögliche Eingriffsintensität auf „Null“ reduziert. Negativ wirkende Summenwirkungen mit benachbarten Nutzungen werden nicht erzeugt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Hinweise und Anregungen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren eingegangen.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009, das vorhandene Trinkwasserschutzgebiet bzw. Belange des Bergbaues. Diese Sachverhalte wurden teilweise bereits in der Planung der FNP-Änderung berücksichtigt.

Eine im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vorgelegte Stellungnahme zur Beibehaltung von Wohnbaurechten bezog sich auf einen Bereich außerhalb des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Die Rückwidmung der „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgte, um Planungsspielraum für eine an den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinde orientierte Entwicklung zu gewinnen. Die zur Einhaltung der Vorgaben des Siedlungsrahmenkonzeptes des Zweckverbandes Raum Kassel erforderliche Rückwidmung baulicher Flächen in Nichtbauflächen ist am gewählten Standort günstig, weil es sich hierbei um einen Bereich handelt, der peripher liegt und für eine Wohnnutzung weniger nachgefragt wird.

Alternativen zu diesem Standort mit der gleichen vorteilhaften Kriterienkonstellation gab es nicht, da eine Wohnbaufläche in vergleichbarem Umfang an anderer peripherer Stelle im Gemeindegebiet Fuldatals nicht vorhanden ist.

Der Umfang der Flächenrückwidmung von ca. 6,3 ha ist relativ groß, jedoch sinnvoll, um den gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung von Flächeninanspruchnahme zu entsprechen. Der Planungsspielraum wird an anderer Stelle im Gemeindegebiet benötigt, um zentraler gelegene Bereiche der Gemeinde zu entwickeln.

Weil auf dieser Rücknahmefläche keine baulichen Eingriffe vorgenommen werden, sind keine naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.

Bei diesem Areal handelt es sich um eine große, zusammenhängende Ackerfläche von guter bis sehr guter Bodenqualität. Die Rücknahme der bisherigen Planungsabsicht (Wohnungsbau) ermöglicht die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung, die Wohnnutzung an diesem Standort aufzugeben, fiel zu Gunsten der Landwirtschaft aus. Das gemeindliche Gesamtinteresse, Wohnbaulandentwicklung an geeigneter anderer Stelle des Gemeindegebietes durchzuführen und die große zusammenhängende Landwirtschaftsfläche beizubehalten, hat überwogen.

Mit der Darstellung des Feuerwehrstandortes als „Flächen für den Gemeinbedarf“ gibt der FNP den Planungswillen adäquat wieder. Diese Änderung entfaltet keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung.